

DARLEHENSREGLEMENT

IV. Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt am 8. Mai 1993 in Kraft. Im Streitfall gilt der deutsche Text.

I. Darlehen

- Art. 1 Der ASPRO 470 SUISSE kann ein zinsloses Darlehen für die Dauer von maximal zwei Jahren an ihre Mitglieder gewähren.
- Art. 2 Der Vorstand der ASPRO 470 SUISSE entscheidet über die Vergabe der Darlehen.
- Art. 3 Der Darlehensbetrag ist auf maximal Fr. 3'000.- pro Mitglied begrenzt. Die Höhe des Betrages wird von Fall zu Fall vom Vorstand des Vereins bestimmt.
- Art. 4 Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Gesamtbetrag der vergebenen Darlehen.

Bemerkung: Die männliche Form gilt generell auch für weibliche Personen

Oberhofen, den 8. Mai 1993

II. Bedingungen

- Art. 5 Der Darlehensbetrag darf nur für den Erwerb eines 470-ers verwendet werden.
- Art. 6 Der Darlehensnehmer muss sich beim Vertragsabschluss noch in der Ausbildung befinden.
- Art. 7 Der Darlehensnehmer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Art. 8 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme an jährlich fünf Schwerepunktregatten, zählend für die schweizerische 470-er Jahresmeisterschaft.
- Art. 9 Der Darlehensnehmer muss Aktivmitglied der ASPRO 470 SUISSE sein.

III. Vertrag

- Art. 10 Der Darlehensvertrag endet ohne vorherige Kündigung zwei Jahre nach Vertragsabschluss.
- Art. 11 Das Vertragsverhältnis erlischt automatisch ohne vorherige Kündigung mit einer Frist von vierzehn Tagen, wenn eine der Bedingungen unter Art. 7, 8 oder 9 nicht mehr erfüllt ist oder beim Verkauf des in Art. 5 genannten 470ers.
- Art. 12 Der Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien einseitig innerhalb einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Art. 13 Die Darlehenssumme muss spätestens einen Tag vor Erlöschen des Vertragsverhältnisses dem Verein zurückbezahlt werden.
- Art. 14 Der Gerichtsstand ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten zur Zeit des Vertragsabschlusses.